

Aktenzeichen:  
2 K 79/17



## Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.06.2022	11:00 Uhr	0.15, Sitzungssaal	Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe

öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Kleinsteinbach

lfd.N r.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Kleinsteinbach	910	Landwirtschaftsfläche	Heidenbuckel	1.384	976
2	Kleinsteinbach	691/1	Gebäude- und Freifläche	Durlacher Weg 17	473	976

-

#### lfd. Nr. 1

##### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

lw. Fläche im Außenbereich von Kleinsteinbach (Hüttengebiet), schlechte Zugänglichkeit zum Wertermittlungsstichtag

**Verkehrswert:** 9.600,00 €

#### lfd. Nr. 2

##### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Familienwohnhaus als DHH mit Anbau sowie Unterstellplatz vor Garage im UG, Bj. 1954, Balkonanbau 1964, großer Renovierungs-/Sanierungsanstau, z.B. massive Wasserschäden an den UG-Außenwänden, Holzwurmbefall in Spitzboden, problematischer Schallschutz der Grenz wand zum Nachbargebäude (eine gemauerte Wand) u.a.

**Verkehrswert:** 216.000,00 €

**weitere Informationen unter [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de)**

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hoffmann  
Rechtspfleger